

Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 7 München, den 30. April 1962

Datum	Inhalt	Seite
29. 3. 1962	Siebte Verordnung über die Übertragung von Aufgaben der Bayer. Landpolizei auf die Bayer. Grenzpolizei	75
2. 4. 1962	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Geschäftsstellen der Gerichte und der Staatsanwaltschaften	76
6. 4. 1962	Verordnung über die Zusammenfassung der Bewertungsstellen der Finanzämter Nürnberg-Nord, Nürnberg-Ost und Nürnberg-West sowie des Grundbesitz-(Grundsteuer-)Katasters für den Stadt- und Landkreis Nürnberg beim Zentralfinanzamt Nürnberg	76
10. 4. 1962	Landesverordnung zur Änderung der Abgabeverordnung	76
10. 4. 1962	Landesverordnung zur Bekämpfung der Maul- und Klauensuche bei Rindern, Schafen und Ziegen	77
16. 4. 1962	Verordnung über die Wahrnehmung ärztlicher Aufgaben der Gesundheitsämter durch Polizeiarzte	78
17. 4. 1962	Verordnung über die Aufhebung des Forstamtes Marktheidenfeld sowie über sonstige Änderungen der gebietlichen Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung	78
25. 4. 1962	Ausführungsverordnung zum Schulpflichtgesetz (AVSchPflG)	79
16. 3. 1962	Gemeinsame Bekanntmachung der Staatsministerien der Justiz und des Innern zur Änderung der Gemeinsamen Bekanntmachung über die Vorbereitung der Sitzungen der Schöffengerichte, Strafkammern und Schwurgerichte	86
	Druckfehlerberichtigung	88

Siebte Verordnung über die Übertragung von Aufgaben der Bayer. Landpolizei auf die Bayer. Grenzpolizei Vom 29. März 1962

Auf Grund des Art. 36 des Gesetzes über die Organisation der Polizei in Bayern (Polizeiorganisationsgesetz — POG —) vom 20. Oktober 1954 (BayBS I S. 450) in der Fassung des Bayerischen Beamten-gesetzes vom 18. Juli 1960 (GVBl. S. 161) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Anlage zu § 2 Abs. 1 Buchst. a der Sechsten Verordnung über die Übertragung von Aufgaben der Bayer. Landpolizei auf die Bayer. Grenzpolizei vom 16. Januar 1960 (GVBl. S. 7) wird wie folgt geändert:

1. In der Längsspalte „Gemeindegebiet“ werden folgende Wörter gestrichen: beim Landkreis Berchtesgaden: „Maria Gern“, beim Landkreis Wolfstein: „Herzogsreut“, beim Landkreis Kronach: „Neukenroth westl. d. Bahnlinie Kronach—Ludwigsstadt“ und der Klammertext nach „Stockheim“: „(ohne B 85)“.
2. In der Längsspalte „Gemeindegebiet“ werden beim Landkreis Rosenheim nach „Hohenaschau“ die Wörter „westlich d. Prien (ohne Ortschaft Hohenaschau)“ gestrichen; dafür wird eingefügt: „i. Chiemgau südl. und westl. der Linie Prien-Brücke westl. Punkt 647 — Fahrweg zu den Flöderer Wänden — Punkt 685 — Punkt 906 — Weg

zum Schnittpunkt Gemeindegrenzen Hohenaschau i. Chiemgau, Niederaschau i. Chiemgau und Frasdorf“.

3. In der Längsspalte „Gemeindegebiet“ wird beim Landkreis Miesbach nach „Kreuth“ der Klammertext gestrichen und dafür eingefügt: „(ohne B 318, 318 a und Staatsstraße 2076 zwischen Abzweigung B 318 und Straßenbrücke über den Hammerbach)“.
4. In der Längsspalte „Gemeindegebiet“ wird beim Landkreis Kronach nach „Burggrub“ eingefügt: „Dürrenwaid“.
5. In der Längsspalte „Gemeindegebiet“ wird beim Landkreis Sonthofen nach „(Nebelhornbahn)“ eingefügt: „— Schattenbergschanze — Gasthaus Kühbergschanze — Gasthaus Jägerstand (genannte Objekte ausschließlich)“.
6. In der Längsspalte „gemeindefreies Gebiet (Forstbezirk)“ werden folgende Wörter gestrichen: beim Landkreis Regen: „u. Hennenkobl (ostw. Teil)“, beim Landkreis Wolfstein: „Schlichtenberger Wald“.
7. In der Längsspalte „gemeindefreies Gebiet (Forstbezirk)“ wird beim Landkreis Kronach an Stelle von „Oberer und Unterer Wald nördl. der Langenau“ gesetzt: „Oberer Wald nördl. der Langenau“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1962 in Kraft.
München, den 29. März 1962

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Goppel, Staatsminister

Verordnung**zur Änderung der Verordnung über die Geschäftsstellen der Gerichte und der Staatsanwaltschaften**

Vom 2. April 1962

Auf Grund des Art. 30 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (AGGVG) vom 17. November 1956 (BayBS III S. 3) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

In § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Geschäftsstellen der Gerichte und der Staatsanwaltschaften vom 12. Dezember 1956 (BayBS III S. 37) wird hinter Nr. 12 eingefügt:

„12a. die Leistung der zweiten Unterschrift unter Eintragungen in das Binnenschiffs- oder Schiffsbauregister sowie die Unterzeichnung der Eintragungen in die übrigen beim Registergericht zu führenden Register.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1962 in Kraft.
München, den 2. April 1962

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. A. Haas, Staatsminister

Verordnung**über die Zusammenfassung der Bewertungsstellen der Finanzämter Nürnberg-Nord, Nürnberg-Ost und Nürnberg-West sowie des Grundbesitz-(Grundsteuer-)Katasters für den Stadt- und Landkreis Nürnberg beim Zentralfinanzamt Nürnberg**

Vom 6. April 1962

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) in Verbindung mit § 21 Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung (FVG) vom 6. September 1950 (BGBl. S. 448) und § 5 der Verordnung über die Einrichtung der Landesfinanzbehörden in Bayern vom 10. Oktober 1955 (BayBS III S. 591) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Im Bereich der Oberfinanzdirektion Nürnberg werden dem Zentralfinanzamt Nürnberg als weitere Aufgabenbereiche übertragen:

Einheitsbewertung vom Grundbesitz und Verwaltung der Grundbesitz-(Grundsteuer-)Kataster für die Amtsbezirke der Finanzämter

Nürnberg-Nord,
Nürnberg-Ost und
Nürnberg-West.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1962 in Kraft.

München, den 6. April 1962

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Dr. h. c. Rudolf Eberhard, Staatsminister

Landesverordnung**zur Änderung der Abgabeverordnung**

Vom 10. April 1962

Auf Grund des Art. 72a des Polizeistrafgesetzbuchs vom 26. Dezember 1871 (BayBS I S. 341) in Verbindung mit Art. 76 Abs. 1 Ziff. 4 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 17. November 1956 (BayBS I S. 327) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1960 (GVBl. S. 296) und in Verbindung mit § 63 Abs. 8 des Arzneimittelgesetzes vom 16. Mai 1961 (BGBl. I S. 533) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Landesverordnung über die Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel (Abgabeverordnung) vom 21. Juli 1961 (GVBl. S. 194) in der Fassung der Verordnung vom 19. Dezember 1961 (GVBl. S. 264) wird wie folgt geändert:

In dem der Verordnung als Anlage beigegebenen Verzeichnis werden

1) in der Buchstabenfolge eingefügt:

(1-Aethinyl-cyclohexyl)-carbamat
6-Aminopenicillansäure-Derivate,

soweit es sich handelt um:

6-[(2,6-Dimethoxy-benzoyl)-amino]-penicillansäure und deren Salze

6-Phenoxyacetyl-amino-penicillansäure und deren Salze (Phenoxy-methylpenicillin, Penicillin-V-Säure)

6-(α -Phenoxypropionyl-amino)-penicillansäure und deren Salze (Phenoxyäthylpenicillin)

6-Phenylacetyl-amino-penicillansäure, ihre Salze und Derivate sowie deren Salze (Benzylpenicillin, Penicillin G)

— die wiederholte Abgabe zum äußeren Gebrauch ist nur zulässig, wenn das auf der Verschreibung vermerkt ist —

Aminosidin und dessen Salze

Amphotericin B, auch als Komplex mit Natrium-desoxycholat

α -Benzoyl-triäthylamin (1-Phenyl-2-diaethylaminopropanon-1) und dessen Salze (Diaethylpropion)

2-Chlor-9-[3-(N'- β -hydroxyäthylpiperazino)propyliden]-thioxanthen und dessen Salze

2-(4'-Chlorphenyl)-3-methyl-4-metathiazanon-1,1-dioxyd und dessen Salze (Chlormezanon, Chlormetazonon)

Chlor-tris-(4-methoxyphenyl)-äthylen (Chlorotrianisen)

Colistin und dessen Salze

Cortisone, soweit es sich handelt um:

1-Dehydro-6-methyl-9-fluor-17-hydroxy-21-desoxy-corticosteron (21-Desoxy-6-methyl-9-fluor-prednisolon)

1-Dehydro-16-methylen-17-hydroxy-corticosteron (16-Methylenprednisolon)

2,4-Diamino-azobenzol und dessen Salze (Chrysoidin)

4-[3-(5H-Dibenzo[b,f]azepin-5-yl)-propyl]-1-piperazinaethanol und dessen Salze

1,2-Diphenyl-3,5-dioxo-4-n-butyl-pyrazolidin und dessen Salze (Phenylbutazon)

Glukagon und dessen Salze

1-(2'-Methylphenoxy)-propan-2,3-diol (Mephesisin)

Natrium-antimonyl-tartrat

1-Phenyl-2-(4'-hydroxyphenyl)-3,5-dioxo-4-n-butyl-pyrazolidin und dessen Salze
(p-Hydroxyphenylbutazon)

Phosphorsäure-methyl-(2-chlor-4-tertiär-butyl-phenyl)-diester-methylamid
— die wiederholte Abgabe zum äußeren Gebrauch ist nur zulässig, wenn das auf der Verschreibung vermerkt ist —

3-Pyrrolidino-1-phenyl-1-cyclohexyl-propanol-(1) und dessen Salze (Procyclidin)

D-Thyroxin und dessen Salze

2, 3, 5-Tris-aethylenimino-benzochinon-(1,4)

N,N,O-Tris-(2-chloräthyl-N'-(3-hydroxypropyl)-phosphorsäure-ester-diamid

Vinblastin (Vinkaleukoplastin) und dessen Salze

2) eingefügt:

a) bei „Cortisone...“ hinter den Worten „vermerkt ist —“

— ausgenommen bis zu 20 g einer Zubereitung zum äußeren Gebrauch, die je Gramm nicht mehr als 0,25 mg 1-Dehydro-6-methyl-9-fluor-17-hydroxy-21-desoxy-corticosteron (21-Desoxy-6-methyl-9-fluor-prednisolon) enthält —“

b) bei „Barbitursäureabkömmlinge...“ in einer neuen Zeile die Worte

— Einreiben in die Haut gilt als innerer Gebrauch —“

3) gestrichen:

Penicillin G (Benzyl-Penicillin), dessen Salze und Abkömmlinge und deren Salze

— die wiederholte Abgabe zum äußeren Gebrauch ist nur zulässig, wenn das auf der Verschreibung vermerkt ist —

Penicillin-V-Säure (Phenoxymethylpenicillin) und deren Salze

6- α -Phenoxypropionyl-amino-Penicillansäure und deren Salze (Phenoxyäthylpenicillin)

— die wiederholte Abgabe zum äußeren Gebrauch ist nur zulässig, wenn das auf der Verschreibung vermerkt ist —

6-[(2,6-Dimethoxy-benzoyl)-amino]-penicillansäure und deren Salze

— die wiederholte Abgabe zum äußeren Gebrauch ist nur zulässig, wenn das auf der Verschreibung vermerkt ist —.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 20. April 1962 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 1964.

München, den 10. April 1962

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Goppel, Staatsminister

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 15/1962 vom 13. April 1962 bekanntgemacht.

Landesverordnung

zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche bei Rindern, Schafen und Ziegen

Vom 10. April 1962

Auf Grund des § 17 Nr. 4 und der §§ 18, 21, 23 und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) in der Fassung des Gesetzes vom 23. August 1956 (BGBl. I S. 743) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

(1) Alle Rinder, Schafe und Ziegen in Bayern sind gegen Maul- und Klauenseuche mit deutscher trivalenter Maul- und Klauenseuche-Vaccine zu einem

vom Bayerischen Staatsministerium des Innern noch festzusetzenden Zeitpunkt schutzimpfen.

(2) Von der Schutzimpfung befreit sind Rinder, Schafe und Ziegen, die in den letzten 5 Monaten vor dem vom Staatsministerium des Innern festgesetzten Zeitpunkt mit deutscher trivalenter Maul- und Klauenseuche-Vaccine schutzgeimpft worden sind. Rinder, Schafe und Ziegen, die in den letzten 5 Monaten vor dem vom Staatsministerium des Innern festgesetzten Zeitpunkt mit monovalenter oder bivalenter Maul- und Klauenseuche-Vaccine schutzgeimpft wurden, sind so nachzuimpfen, daß sie gegen die Seuchenerreger der Typen A, O und C geschützt sind.

§ 2

(1) Rinder, Schafe und Ziegen dürfen auf Gemeinschaftsalpen und Gemeinschaftsweiden nur aufgetrieben werden, wenn sie aus Gehöften kommen, die seit 6 Monaten, vom Tage des Auftriebes an gerechnet, frei von Maul- und Klauenseuche sind, frühestens 2 Monate und spätestens 3 Wochen vor dem Auftrieb mit deutscher trivalenter Maul- und Klauenseuche-Vaccine geimpft und, sofern sie noch nicht dauerhaft gekennzeichnet wurden, mit dauerhaften Ohrmarken versehen worden sind. Die Frist von 6 Monaten gilt nicht für Tiere, die aus Gehöften kommen, deren früherer Klauentierbestand wegen Maul- und Klauenseuche geschlachtet wurde, und die seit Aufhebung der Schutzmaßnahmen in diesen Gehöften mindestens 6 Wochen gehalten wurden.

(2) Auf grenzdurchschnittenen und österreichischen Alpen und Weiden dürfen Rinder, Schafe und Ziegen aus den Regierungsbezirken Oberbayern und Schwaben zur Sömmerung nur aufgetrieben werden, wenn

a) die Herkunftsgemeinde und ein Umkreis von 25 km zu dieser Gemeinde seit 3 Monaten,

b) das Herkunftsgehöft seit 6 Monaten und

c) der Verladeort seit 40 Tagen

vor dem Alp- und Weideauftrieb frei von Maul- und Klauenseuche sind.

(3) Amtstierärztliche Bescheinigungen über die Seuchenfreiheit und tierärztliche Bescheinigungen über die Impfung sind dem Weideinhaber oder seinem Beauftragten beim Auftrieb auszuhandigen. Der Weideinhaber hat die Bescheinigungen auf der Weide zu verwahren, den zuständigen Überwachungsorganen auf Verlangen vorzulegen und beim Abtrieb den Tierbesitzern zurückzugeben.

§ 3

In der Zeit vom 15. April 1962 bis 31. Dezember 1962 nach der Bekanntmachung vom 3. November 1939 (BayBS II S. 270) amtlich angeordnete Impfungen gelten als Impfung im Sinne des § 1 dieser Verordnung; § 6 der Bekanntmachung vom 3. November 1939 ist in dieser Zeit nicht anzuwenden.

§ 4

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, unterliegt den Strafvorschriften des Viehseuchengesetzes.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 15. April 1962 in Kraft. Sie gilt bis 31. Dezember 1962.

München, den 10. April 1962

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Goppel, Staatsminister

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 15/1962 vom 13. April 1962 bekanntgemacht.

Verordnung über die Wahrnehmung ärztlicher Aufgaben der Gesundheitsämter durch Polizeiarzte

Vom 16. April 1962

Auf Grund des § 10 des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 531) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Für die staatliche Polizei können auch die Polizeiarzte die ärztlichen Aufgaben der Gesundheitsämter wahrnehmen, die sich aus Art. 56 Abs. 1, Art. 57 Abs. 1, Art. 59 Abs. 3 und Art. 194 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes vom 18. Juli 1960 (GVBl. S. 161) und aus beamtenrechtlichen Vorschriften über die Unfallfürsorge und über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen ergeben. Das gleiche gilt für die Untersuchung der Beamten vor der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1962 in Kraft.
(2) Der Runderlaß vom 20. Februar 1939 — IV a 131 II/38 — 1000 (RMBliV S. 391) und der Runderlaß vom 4. Juli 1940 -O-Kdo San 22 Nr. 41 III/39 (RMBliV S. 1331) werden aufgehoben, soweit sie nicht bereits ihre Wirksamkeit verloren haben.

München, den 16. April 1962

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. V. J u n k e r, Staatssekretär

Verordnung über die Aufhebung des Forstamtes Markt- heidenfeld sowie über sonstige Änderungen der gebietlichen Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung

Vom 17. April 1962

Auf Grund § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Das Forstamt Markttheidenfeld wird aufgehoben.

§ 2

Die bisher zum Amtsbezirk des Forstamtes Markttheidenfeld gehörenden Gemeinden werden folgenden Amtsbezirken zugeteilt:

a) dem Amtsbezirk des Forstamtes Bischbrunn aus dem Landkreis Markttheidenfeld die Gemeinden

Altfeld	Kreuzwertheim	Röttbach
Esselbach	Marienbrunn	Trennfeld
Glasofen	Michelrieth	Unterrittbach
Hafenlohr	Oberwittbach	Wiebelbach
Kredenbach	Rettersheim	Windheim

b) dem Amtsbezirk des Forstamtes Lohr-Ost aus dem Landkreis Lohr a. Main die Gemeinden
Bergrothenfels Rothenfels

aus dem Landkreis Markttheidenfeld die gemeindefreien Gebiete

Forstbezirk

Fürstl. Löwenstein'scher „Park“

c) dem Amtsbezirk des Forstamtes Waldbrunn aus dem Landkreis Markttheidenfeld die Gemeinden

Erlenbach b. Markttheidenfeld Homburg a. Main	Lengfurt	Tiefenthal
---	----------	------------

d) dem Amtsbezirk des Forstamtes Zellingen aus dem Landkreis Markttheidenfeld die Gemeinden

Birkenfeld Karbach	Markttheidenfeld Roden	Zimmern
-----------------------	---------------------------	---------

§ 3

An der gebietlichen Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung treten außer in den Fällen des § 2 noch folgende Änderungen ein:

a) Oberforstdirektion Bayreuth

Forstamt Nordhalben

Es scheiden aus wegen Angliederung an das Forstamt Rothenkirchen die Gemeinden

Rappoltengrün	Teuschnitz	Wickendorf
---------------	------------	------------

Forstamt Rothenkirchen

Es treten hinzu die seither dem Forstamt Nordhalben zugeteilten Gemeinden

Rappoltengrün	Teuschnitz	Wickendorf
---------------	------------	------------

b) Oberforstdirektion Regensburg

Forstamt Deggendorf

Es scheiden aus wegen Angliederung an das Forstamt Schönberg die Gemeinden

Oberaign	Riggerding
----------	------------

Forstamt Eslarn

Es treten hinzu die seither dem Forstamt Tannesberg zugeteilten Gemeinden

Dietersdorf Schönsee	Schwand Stadlern	Tröbes
-------------------------	---------------------	--------

Forstamt Etzenricht

Es scheiden aus wegen Angliederung an das Forstamt Pfreimd die Gemeinden

Engleshof	Luhe
-----------	------

wegen Angliederung an das Forstamt Weiden die Gemeinden

Enzenrieth	Irchenrieth	Pirk
------------	-------------	------

Forstamt Pfreimd

Es treten hinzu die seither dem Forstamt Etzenricht zugeteilten Gemeinden

Engleshof	Luhe
-----------	------

Forstamt Schönberg

Es treten hinzu die seither dem Forstamt Deggendorf zugeteilten Gemeinden

Oberaign	Riggerding
----------	------------

Forstamt Tannesberg

Es scheiden aus wegen Angliederung an das Forstamt Eslarn die Gemeinden

Dietersdorf Schönsee	Schwand Stadlern	Tröbes
-------------------------	---------------------	--------

wegen Angliederung an das Forstamt Waldmünchen die Gemeinden

Hannesried Irlach	Schönau	Weiding
----------------------	---------	---------

Forstamt Waldmünchen

Es treten hinzu die seither dem Forstamt Tannesberg zugeteilten Gemeinden

Hannesried Irlach	Schönau	Weiding
----------------------	---------	---------

Forstamt Weiden

Es treten hinzu die seither dem Forstamt Etzenricht zugewiesenen Gemeinden

Enzenrieth Irchenrieth Pirk

c) **Oberforstdirektion Würzburg****Forstamt Lohr-Ost**

Es tritt hinzu die seither dem Forstamt Zelligen zugewiesene Gemeinde

Hausen

Forstamt Waldbrunn

Es scheiden aus wegen Angliederung an das Forstamt Würzburg die Gemeinde

Kleinrinderfeld

sowie die gemeindefreien Gebiete

Forstbezirk

Guttenberg
(ohne den Staatsforstbesitz des Forstamtes Würzburg)

Forstamt Würzburg

Es treten hinzu die seither dem Forstamt Waldbrunn zugewiesene Gemeinde

Kleinrinderfeld

sowie die gemeindefreien Gebiete

Forstbezirk

Guttenberg
(soweit seither Staatsforstbesitz des Forstamtes Waldbrunn)

Forstamt Zelligen

Es scheidet aus wegen Angliederung an das Forstamt Lohr-Ost die Gemeinde

Hausen

§ 4

§ 4 Buchst. F Ziff. 32 der Verordnung vom 14. Dezember 1956 über die behördliche und gebietliche Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung (BayBS IV S. 490 ff) und die Anlage zu dieser Verordnung werden entsprechend geändert.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1962 in Kraft.

München, den 17. April 1962

**Bayerisches Staatsministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

I. V. S i m m e l, Staatssekretär

Ausführungsverordnung zum Schulpflichtgesetz (AVSchPflG)

Vom 25. April 1962

Auf Grund des § 19 des Gesetzes über die Schulpflicht (Schulpflichtgesetz) in der Fassung vom 31. August 1957 (GVBl. S. 197) und vom 10. Juli 1961 (GVBl. S. 181) erläßt das Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

A. Vorbemerkung

Das Schulpflichtgesetz dient der näheren Regelung der in Art. 129 der Bayerischen Verfassung vom 2. Dezember 1946 (BayBS I S. 3) festgelegten Volks- und Berufsschulpflicht.

B. Vollzug der einzelnen gesetzlichen Bestimmungen**I. Grundsätzliches****Zu § 1**

1.1 Die Pflicht der Kinder und Jugendlichen zum Besuch der Schule umfaßt die Verpflichtung

zur regelmäßigen Teilnahme am lehrplanmäßigen Unterricht und an allen sonstigen Veranstaltungen, die den Unterrichts- und Erziehungszielen der Schule dienen sollen, auch wenn sie außerhalb des Schulgrundstücks oder der üblichen Schulzeit stattfinden. Aus ihr ergibt sich insbesondere, daß die Bestimmungen der Schulordnung einzuhalten und die Maßnahmen der Schulzucht sowie die Anordnungen zur Schulgesundheitspflege zu befolgen sind. Sie bezieht sich auch auf die Teilnahme am lehrplanmäßigen Religionsunterricht, es sei denn, daß im Einzelfalle die Teilnahme ordnungsgemäß nach der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1947 (BayBSVK S. 299), für Volksschüler nach Ziffer 276.1 der Landesvolksschulordnung (VSO) vom 24. 7. 1959 (KMBL. S. 201, 207), abgelehnt worden ist.

1.2 Auf Grund der Schulpflicht der Kinder und Jugendlichen und der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die elterliche Gewalt (§§ 1626 ff BGB) haben die zur Sorge für die Person des Schulpflichtigen Berechtigten und Verpflichteten Vorsorge zu treffen, daß der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt und sich der Schulordnung fügt; sie haben ihn ferner im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit für den Schulbesuch gehörig auszustatten sowie den zur Durchführung der Schulgesundheitspflege erlassenen Anordnungen Folge zu leisten. Die Verpflichtung zu gehöriger Ausstattung des Schulpflichtigen umfaßt alle Erfordernisse einer geordneten Abwicklung des Schulbetriebs, insbesondere hinsichtlich der Sauberkeit, der Kleidung und der Versorgung mit Lern- und Arbeitsmitteln, soweit nicht letztere nach dem Gesetz über die Lernmittelfreiheit von den Trägern des sächlichen Schulbedarfs zur Verfügung gestellt werden (Ziff. 802 VSO).

1.3 Ob ein Kind oder ein Jugendlicher in Bayern seinen Aufenthalt hat, richtet sich nach den tatsächlichen Verhältnissen. Haben sie keinen festen Aufenthalt, sind sie nur dann schulpflichtig, wenn sie sich in Bayern an einem Ort länger als zwei Tage außerhalb der Ferienzeit aufhalten. Ist umherziehenden Erziehungsberechtigten das Mitführen Schulpflichtiger nach den bestehenden Bestimmungen gestattet, so haben solche Schüler, sofern für sie nicht Privatunterricht genehmigt ist (§ 8 Abs. 2) einen Schulbesuchsnachweis in Form eines Heftes mit sich zu führen, in dem der jeweilige Schulleiter den Schulbesuch bestätigt (Art. 3 der Landfahrerordnung vom 22. Dezember 1953, BayBS I S. 424, und Nr. 3 der Bek. zur Ausführung der Landfahrerordnung vom 22. Dezember 1953, BayBS I S. 426).

1.4 Zur Überwachung der Erfüllung der Schulpflicht ist bei jedem Schulwechsel eine Überweisung mit vorgeschriebenem Formblatt vorzunehmen.

Zu § 2

2.1 Die Schulpflicht erstreckt sich nach § 1 Abs. 2 ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit auf alle Kinder und Jugendliche, die in Bayern ihren Aufenthalt haben. Kinder und Jugendliche, die ihren Aufenthalt außerhalb Bayerns nehmen, sind demgemäß in Bayern nicht mehr schulpflichtig. Von der Erfüllung der Schulpflicht befreit sind nach § 2 Nr. 1 nur die Kinder und Jugendlichen, die auf Grund des Völkerrechts nicht unter die Schulhoheit des bayerischen Staates fallen. Auf Antrag ihrer Erziehungsberechtigten können solche Kinder und

Jugendliche durch die Schulleitung in die Volksschule aufgenommen werden.

- 2.2 Heimatlose Kinder und Jugendliche unterliegen in Bayern der Schulpflicht. Die Zeit des Besuchs der besonderen, für heimatlose Ausländer geschaffenen Einrichtungen wird auf die Schulpflicht angerechnet.
- 2.3 Von der Erfüllung der Schulpflicht sind kraft Gesetzes bildungsunfähige Kinder und Jugendliche befreit. Den bildungsunfähigen Kindern und Jugendlichen sind solche gleichzuachten, die infolge körperlicher Gebrechen Schuleinrichtungen nicht besuchen können. Ob Bildungsunfähigkeit vorliegt, entscheidet das Schulamt, bei Berufsschulpflichtigen die Regierung, erforderlichenfalls nach Einholung eines amtsärztlichen Gutachtens. Die Entscheidung ist in der Regel nach Ablauf zweier Jahre zu überprüfen.

Zu § 3

- 3.1 Beginn und Ende des Schuljahres werden jährlich durch die Ferienordnung bestimmt. Der Schuljahrsbeginn darf bei Landschulen nicht vor dem 1. August und nicht nach dem 1. Oktober liegen.

II. Volksschulpflicht

Zu § 4

- 4.1 Die Pflicht zum Besuch der Volksschule beginnt mit dem nach § 3 festgesetzten Schuljahrsanfang für alle Kinder, die bis zum 30. September das 6. Lebensjahr vollenden, also vor dem 1. Oktober geboren sind. Eine vorzeitige Aufnahme in die Volksschule ist nach dem Gesetz nicht zulässig.
- 4.2 Die Erziehungsberechtigten haben ihre Kinder zum Besuch der Volksschule persönlich anzumelden und dabei die Wahl der Schulart vorzunehmen. Diese Erklärungen sollen die Erziehungsberechtigten mündlich abgeben. Dabei sollen die Kinder vorgestellt werden. Die im Vorjahr gemäß § 5 zurückgestellten Kinder sind unter Vorlage des Zurückstellungsbescheides erneut vorzustellen.
- 4.3 Die Schulanmeldung ist grundsätzlich von dem Lehrer entgegenzunehmen, der im neuen Schuljahr den ersten Schülerjahrgang führen wird. In Schulen, in denen nur eine Klasse des ersten Jahrgangs gebildet wird, muß der Schulleiter, in den anderen Fällen ein von ihm beauftragter Lehrer bei der Entgegennahme der Anmeldung anwesend sein.
- 4.4 Für die Entscheidung über die Schulaufnahme ist der Schulleiter zuständig; sie ist im Anmeldeblatt zu vermerken.
- 4.5 Bei der Schulanmeldung wird gleichzeitig Gelegenheit zur Ummeldung in eine andere Schulart gegeben. Die Ummeldung ist gegenüber dem Schulleiter oder dem bisherigen Klassenlehrer zu erklären.
- 4.6 Die Aufforderung zur Schulanmeldung wird Mitte Mai jedes Jahres durch den Schulleiter, an Orten mit mehreren Volksschulen durch den ältesten Schulleiter, in kreisfreien Städten durch das Stadtschulamt in ortsüblicher Weise bekanntgegeben. Die Schulanmeldung selbst soll Anfang Juni stattfinden. Wenn in einer Gemeinde bereits alle Schularten vorhanden sind, können die genannten Termine bis zu einem Monat vorverlegt werden.
- 4.7 Liegt ein Antrag auf Errichtung einer Gemeinschaftsschule vor, so ist die Schulanmel-

dung erst auf Anordnung der Regierung durchzuführen. Beabsichtigt die Regierung aus anderen Gründen eine Änderung der Schulorganisation, so ordnet sie die Zeit der Schulanmeldung an.

- 4.8 Bei der Festlegung des Ortes und der Zeit der Schulanmeldung ist besonders auf die berufstätigen Erziehungsberechtigten Rücksicht zu nehmen, damit sie ihre Kinder persönlich an- und ummelden können. Schulanmeldungen sollen nicht in die Ferienzeit fallen.
- 4.9 In der Bekanntmachung über die Schulanmeldung ist außer den Bestimmungen in Nr. 1, 2 und 5 noch folgendes festzulegen:

(I) Die öffentlichen Volksschulen sind Bekenntnis- oder Gemeinschaftsschulen. Die Wahl der Schulart steht den Erziehungsberechtigten frei.

In der Gemeinde bestehen zur Zeit folgende Schularten: (hier sind die einzelnen Schulen aufzuführen unter jeweiliger Angabe der Schulart).

1. Fall: (Für Gemeinden, in denen bereits Bekenntnisschulen beider Bekenntnisse und Gemeinschaftsschulen bestehen)

Die Erziehungsberechtigten können bei der Schulanmeldung

- a) ihre Kinder, die in den ersten Schülerjahrgang eintreten, entweder für die Bekenntnisschule oder für die Gemeinschaftsschule anmelden,
- b) ihre Kinder, die bereits die Volksschule besuchen, für die andere Schulart ummelden,
- c) überhaupt keine Erklärung abgeben, wenn sie ihre Kinder, die bereits die Volksschule besuchen, in der bisherigen Schulart belassen wollen.

2. Fall: (Für Gemeinden, in denen nur Bekenntnisschulen des einen Bekenntnisses oder beider Bekenntnisse bestehen)

Die Errichtung von Gemeinschaftsschulen kann nur in Gemeinden mit bekenntnismäßig gemischter Bevölkerung beantragt werden, in denen mindestens 1 % der Bevölkerung anderen Bekenntnissen angehört. Die nach den §§ 5 und 10 des Schulorganisationsgesetzes erforderlichen schriftlichen Anträge von Erziehungsberechtigten mit im kommenden Schuljahr volksschulpflichtigen Kindern müssen für das kommende Schuljahr spätestens am (hier ist das Datum des Tages einzusetzen, der drei Monate vor dem ersten Tag des neuen Schuljahres liegt), einzeln (also nicht listenmäßig) bei der Gemeinde eingehen. Liegen mindestens fünf ordnungsmäßige Anträge vor, so können die Erziehungsberechtigten am Tag der Schulanmeldung zwischen den beiden Schularten wählen. Die Schule kann jedoch nur errichtet werden, wenn mindestens 20 Kinder für die Gemeinschaftsschule an- oder umgemeldet werden.

(Nachstehender Absatz entfällt für diejenigen Gemeinden, in denen Bekenntnisschulen beider Bekenntnisse bestehen)

Bekenntnisschulen werden von Amts wegen errichtet. Etwaige Anregungen auf Errichtung von Bekenntnisschulen, für die

gesetzlich eine besondere Form nicht vorgeschrieben ist, können für das kommende Schuljahr nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am (hier ist das Datum des Tages einzusetzen, der drei Monate vor dem ersten Tag des neuen Schuljahres liegt) bei der Gemeinde eingehen. Auch eine Bekenntnisschule kann nur errichtet werden, wenn mindestens 20 Kinder des betreffenden Bekenntnisses vorhanden sind.

3. Fall: (Für Gemeinden, in denen nur Gemeinschaftsschulen bestehen)

Bekenntnisschulen werden von Amts wegen errichtet. Etwaige Anregungen auf Errichtung von Bekenntnisschulen, für die gesetzlich eine besondere Form nicht vorgeschrieben ist, können für das kommende Schuljahr nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am (hier ist das Datum des Tages einzusetzen, der drei Monate vor dem ersten Tag des neuen Schuljahres liegt) bei der Gemeinde eingehen. Eine Bekenntnisschule kann nur errichtet werden, wenn mindestens 20 Kinder des betreffenden Bekenntnisses vorhanden sind.

- (II) Die Kinder sind bei der Schule anzumelden, in deren Sprengel sie wohnen. Haben die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit zwischen einer Bekenntnisschule und einer Gemeinschaftsschule zu wählen, so sind die Kinder bei der Schule anzumelden, für deren Besuch sich die Erziehungsberechtigten entschieden haben.
- (III) Die Erziehungsberechtigten können die mit der Schulanmeldung oder -ummeldung zu treffende Entscheidung auch von der Bedingung abhängig machen, daß mindestens eine Klasse der von ihnen gewählten Schularzt im gewünschten Schulgebäude zustande kommt, oder daß die Schule der von ihnen gewählten Schularzt eine bestimmte Anzahl von Klassen hat. Für den Fall, daß dies nicht zutrifft, haben sich die Erziehungsberechtigten von vornherein für die eine oder die andere Schularzt (im entfernteren bzw. im näheren Schulgebäude) zu entscheiden. Die Anmeldung in einem Schulgebäude ist jedoch nicht dafür bestimmend, daß das angemeldete Kind eine Klasse besuchen kann, die in diesem Schulgebäude untergebracht ist.
- (IV) Die Erziehungsberechtigten haben ihre Angaben über die Person des Kindes durch die erforderlichen Unterlagen, also insbesondere durch Geburtsschein, Impfschein und Taufschein zu belegen, soweit nicht die Unterlagen von der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden.
- (V) Erziehungsberechtigte, die schulpflichtige Kinder nicht anmelden, machen sich strafbar (§ 18).

Zu § 5

- 5.1 Ergeben sich bei der Schulaufnahme oder im Verlaufe des ersten Schuljahrdrittels Zweifel, ob das Kind körperlich oder geistig genügend entwickelt ist, um am Unterricht mit Erfolg teilzunehmen, so ist — erforderlichenfalls unter Heranziehung eines schul- oder amtsärztlichen Gutachtens — zu prüfen, ob das Kind zurückgestellt werden soll.

5.2 Die Zurückstellung ist für das laufende Schuljahr anzuordnen. Sie kann verlängert werden.

5.3 Die Zurückstellung wird auf Antrag oder nach Anhörung der Erziehungsberechtigten, bei ehelichen Kindern beider Elternteile, durch schriftlichen Bescheid der Schulleitung ausgesprochen; Grund und Dauer der Zurückstellung sind anzugeben. Das Schularzt ist von der Zurückstellung zu verständigen.

Zu § 6

- 6.1 Die Pflicht zum achtjährigen Volksschulbesuch erstreckt sich auch auf Schüler, die aus Ländern mit anderem Schuljahrsbeginn nach Bayern zuziehen. Auch wenn sie im Herkunftsland am 1. April ihre achtjährige Schulpflicht bereits erfüllt haben, sind sie erst mit Beginn des neuen Schuljahres im Herbst in die Berufsschule aufzunehmen.
- 6.2 Schüler des Entlassungsjahrgangs, die in der Zeit von Ostern bis zum Schuljahrschluß in ein anderes Land verziehen, erhalten ein Entlassungszeugnis ausgestellt. In ihm muß vermerkt sein
- a) der Grund der vorzeitigen Ausstellung des Zeugnisses,
 - b) die Dauer der Schulpflicht für den Schüler in Bayern,
 - c) der Hinweis, daß die Schulpflicht für ihn wieder auflebt, wenn er vor Schuljahrsende nach Bayern zurückkehrt.
- 6.3 Kinder, die im achten Schülerjahrgang nach § 6 Abs. 2 beurlaubt werden, sind weiterhin volksschulpflichtig, vom Schulbesuch aber für die Dauer der Beurlaubung befreit. Die Entlassung erfolgt erst zusammen mit den übrigen Angehörigen ihres Schülerjahrgangs bei Schuljahrschluß mit Aushändigung des Entlassungszeugnisses (Ziffer 416 VSO).
- 6.4 Die Beurlaubung (Befreiung vom Unterricht) erfolgt abweichend von Ziffer 271 VSO durch den Schulleiter. Die Beurlaubung muß den Hinweis enthalten, daß sie nur für die Dauer der tatsächlichen Notlage gilt, längstens bis zu einem vom Schulleiter zu bestimmenden Zeitpunkt, ferner daß das Kind nach Beseitigung der Notlage oder spätestens nach Fristablauf zur Wiederaufnahme des Schulbesuchs verpflichtet ist.
- 6.5 Der Antrag der Erziehungsberechtigten ist bei der Schulleitung einzureichen. Dem Antrag ist eine Bescheinigung der Gemeindebehörde beizugeben, aus der hervorgeht, daß und wie lange voraussichtlich eine persönliche Notlage der Antragsteller in ihrem landwirtschaftlichen Betrieb vorliegt. Ein gärtnerisch-landwirtschaftlicher Betrieb ist einem rein landwirtschaftlichen Betrieb gleichzuachten.
- 6.6 Der Besuch der Berufsschule während der Zeit der Beurlaubung ist nicht zulässig. Dagegen sollen die Kinder an Tagen, an denen sie im landwirtschaftlichen Betrieb ihrer Erziehungsberechtigten nicht benötigt werden, die Volksschule besuchen.
- 6.7 Im Fall eines Mißbrauchs der Beurlaubung, z. B. bei Beschäftigung außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebs der Erziehungsberechtigten, ist sie sofort zu widerrufen.
- 6.8 Eine Verlängerung der Schulpflicht über die in § 6 Abs. 1 und 4 vorgesehene Zeit ist nur anzuordnen, wenn begründete Aussicht besteht,

daß der Schulpflichtige auf diesem Wege noch wesentlich gefördert werden wird. Die Verlängerung wird auf Antrag der Schulleitung durch schriftlichen Bescheid des Schulamts verfügt. Vor der Entscheidung sind die Erziehungsberechtigten, bei ehelichen Kindern beide Elternteile, zu hören. Wird die Schulpflicht eines Kindes gemäß § 9 Abs. 3 des Gesetzes über Ahndung der Schulversäumnisse bereits vom Richter verlängert, so ist eine weitere Verlängerung aus gleichem Anlaß durch das Schulamt nicht mehr zulässig.

- 6.9 Kinder, die das Ziel der Volksschule nicht erreicht haben und deshalb nicht aus dem achten Schülerjahrgang entlassen werden, können auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten, bei ehelichen Kindern beider Elternteile, mit Genehmigung des Schulamts ein weiteres Jahr die Volksschule besuchen. In dem Genehmigungsbescheid ist darauf hinzuweisen, daß dieses Schuljahr auf die Berufsschulpflicht nicht angerechnet wird.

Zu § 7

- 7.1 Der Antrag einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes (Schulverbandes) auf Einführung eines neunten Schuljahres gemäß § 7 ist spätestens bis zum 1. März beim Schulamt einzureichen. Die Gemeinde oder der Schulverband muß sich verpflichten, den notwendigen Sachbedarf aufzubringen. Dem Antrag müssen eine Ausfertigung des Beschlusses des Gemeinderats oder des Schulverbandsausschusses, die Stellungnahme der Schulpflegschaft und eine Aufstellung über die zu erwartende Schülerzahl beigefügt sein. Der Antrag bleibt mindestens für ein Schuljahr verbindlich.
- 7.2 Wenn die Durchführung eines geordneten Schulbetriebs in einem neunten Schuljahr unter Berücksichtigung aller Verhältnisse gesichert erscheint, verfügt das Schulamt nach Weisung der Regierung durch förmlichen Bescheid, daß die Kinder, die sich im Gebiet des Antragstellers aufhalten, zum Besuch eines neunten Schuljahres verpflichtet sind, solange sie keine Lehr-, Anlern- oder Arbeitsstelle nachweisen können. Der Bescheid ist von der Gemeinde oder dem Schulverband alsbald in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.
- 7.3. Das Schulamt hat ferner bis spätestens Ende Mai nach Weisung der Regierung zu bestimmen, an welchen Schulen Klassen für den neunten Schülerjahrgang zu bilden sind. An Orten mit vollausgebauten Schulen verschiedener Bekenntnisse oder mit Bekenntnis- und Gemeinschaftsschulen sind hierbei besondere Klassen für diese Schularten zu errichten. Nach Maßgabe der Verhältnisse können die Klassen für den neunten Schülerjahrgang für mehrere Schulsprengel der gleichen Schulart zusammengefaßt werden.
- 7.4 Ist nach diesen Bestimmungen für das Gebiet einer Gemeinde oder eines Schulverbandes die Pflicht zum Besuch eines neunten Schuljahres festgelegt worden, so erhalten die Kinder das Entlassungszeugnis erst am Ende des neunten Schuljahres oder zu dem Zeitpunkt, zu dem sie eine Lehr-, Anlern- oder Arbeitsstelle nachweisen können und deswegen vor Beendigung des neunten Schuljahres ausscheiden. Zum gleichen Zeitpunkt beginnt die Pflicht zum Besuch der Berufsschule. Der Nachweis einer Lehr-, Anlern- oder Arbeitsstelle muß durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers erbracht sein.
- 7.5 Geht in Orten, an denen nach Nr. 3 besondere Klassen für den neunten Jahrgang errichtet sind, die Zahl der zum Schulbesuch noch verpflichteten Kinder während des Schuljahres im ganzen oder für die einzelne Schulart unter 15 zurück, so kann das Schulamt die getroffene Verfügung aufheben. Alle in Betracht kommenden Kinder erhalten dann das Entlassungszeugnis. Für das nächste Schuljahr ist in diesem Falle eine Verfügung gemäß § 7 nur auf erneuten Antrag der Gemeinde oder des Schulverbandes zu treffen.

Zu § 8

- 8.1 Die öffentliche Volksschule muß grundsätzlich von allen Kindern besucht werden. Die in § 8 zugelassenen Ausnahmen sind streng auszuwählen.
- 8.2 Vom Besuch der öffentlichen oder mit Öffentlichkeitscharakter ausgestatteten Volksschule sind nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Kinder befreit, die eine private Volksschule besuchen, welche wegen eines besonderen pädagogischen Interesses zugelassen oder als Gemeinschaftsschule, Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet ist, weil in der Gemeinde eine öffentliche Volksschule dieser Art nicht besteht (Art. 7 Abs. 5 GG, Art. 9 Abs. 4 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen [EUG] vom 9. März 1960, GVBl. S. 19).
- 8.3 Befreit sind weiter Kinder, die nach mindestens vierjährigem erfolgreichem Besuch einer Volksschule eine Schule besuchen, deren Lehrziel über das der Volksschule hinausgeht und deren Unterricht die Schüler voll in Anspruch nimmt. Solche Schulen sind insbesondere die Mittelschulen und die Höheren Schulen. Der Übertritt in diese Schulen ist frühestens nach dem erfolgreichen Besuch des vierten Schülerjahrgangs zulässig.
- 8.4 Volksschüler, die für das kommende Schuljahr in eine solche Schule aufgenommen sind, sind nicht mehr zum Besuch der Volksschule verpflichtet, wenn in ihrer Heimatgemeinde für die dortige Volksschule das neue Schuljahr bereits vor dem 1. September beginnt. Soweit in der Heimatgemeinde der Unterricht des alten Schuljahres noch im August fortgeführt wird, sind die in die weiterführende Schule aufgenommenen Volksschüler ab 1. August vom Besuch des Unterrichts befreit.
- 8.5 Für die Erteilung der Genehmigung, daß ein Kind aus zwingenden Gründen Privatunterricht erhält (§ 8 Abs. 2), ist das Schulamt zuständig. Auch wenn die Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 vorliegen, darf für Kinder der ersten vier Schuljahre die Genehmigung zum Besuch von Privatunterricht lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen erteilt werden. Ein solcher wird in der Regel nur vorliegen, wenn der Besuch der Volksschule infolge der körperlichen, geistigen oder charakterlichen Beschaffenheit des Schulpflichtigen die eigene Entwicklung oder die seiner Mitschüler erheblich hindert oder wenn Verkehrsschwierigkeiten einen geregelten Schulbesuch unmöglich machen. Krankheitsgründe müssen durch schul- oder amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen werden.

Zu § 9

- 9.1 Kinder, die wegen geistiger oder körperlicher Mängel dem allgemeinen Bildungsweg der Volksschule nicht oder nicht mit genügendem Erfolg zu folgen vermögen, die aber noch bil-

dungsfähig sind und daher nicht unter § 2 Abs. 2 des Gesetzes fallen, haben die für sie geeigneten Sonderschulen oder den für sie geeigneten Sonderunterricht zu besuchen. Sonderschulen sind insbesondere Hilfsschulen, Schulen für blinde, taubstumme oder körperbehinderte Kinder, Schwerhörigen-, Sprachheil- und Sehschwachenschulen. Besondere Unterrichtseinrichtungen sind z. B. Sprachheilkurse und orthopädischer Turnunterricht.

- 9.2 Ob eine Sonderschule oder ein Sonderunterricht zu besuchen ist, entscheidet auf Antrag der Schulleitung das Schulamt im Benehmen mit dem Gesundheitsamt. Die Entscheidung ist den Erziehungsberechtigten, bei ehelichen Kindern beiden Elternteilen, schriftlich mitzuteilen.
- 9.3 Eltern, Vormünder und Pfleger sind nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Fürsorge für Körperbehinderte und von einer Körperbehinderung bedrohte Personen (Körperbehindertengesetz) vom 27. Februar 1957 (BGBl. I S. 147) verpflichtet, die ihrer Sorge anvertrauten Personen unverzüglich einem Arzt vorzustellen, wenn sie bei ihnen eine Körperbehinderung oder die drohende Gefahr einer solchen wahrnehmen; diese Verpflichtung gilt auch für Personen, denen die Sorge oder Obhut, wenn auch nur zeitweise, übertragen ist. Körperbehindert in diesem Sinne sind Personen, die durch eine Fehlfunktion oder Fehlfunktion des Stütz- und Bewegungssystems oder durch Spaltbildungen des Gesichts oder des Rumpfes dauernd in ihrer Erwerbsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt sind oder in Zukunft voraussichtlich sein werden. Von einer Körperbehinderung bedroht sind Personen mit einem angeborenen oder erworbenen Leiden des Stütz- und Bewegungssystems, das voraussichtlich zu einer dauernden Fehlfunktion oder Fehlfunktion führt und die Erwerbsfähigkeit auf die Dauer wesentlich zu beeinträchtigen droht. Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Körperbehindertengesetzes haben Lehrer, die bei Ausübung ihres Berufs eine Körperbehinderung oder die drohende Gefahr einer solchen wahrnehmen, die Sorgepflichtigen zur Erfüllung ihrer Pflicht nach Satz 1 dieses Absatzes anzuhalten. Kommen die Sorgepflichtigen dieser Pflicht nicht nach, so haben die Lehrer dem Gesundheitsamt hierüber zu berichten.
- 9.4 In die Hilfsschule können insbesondere Kinder eingewiesen werden,
- a) die während des 1. mit 4. Schuljahres ein zweitesmal wiederholen müßten;
 - b) die wegen mangelnder Schulreife das zweite mal vom Schulbesuch zurückgestellt werden müssen;
 - c) die wegen eines besonders auffallenden Mangels das Ziel des 1. Schuljahres nicht erreichen und von denen nicht angenommen werden kann, daß sie bei Wiederholung der Klasse dem normalen Unterricht folgen können.
- 9.5 Vor der Entscheidung über die Einweisung in die Hilfsschule ist eine Prüfung des Kindes durch einen Hilfsschullehrer vorzunehmen und die Stellungnahme des letzten Klassenlehrers einzuholen. Den Ursachen der Hilfsschulbedürftigkeit ist in jedem Falle nachzugehen. Zur Vermeidung von Härten kann die Einweisung zunächst bis zu einem Monat probeweise verfügt werden.
- 9.6 Das Kind kann in die Volksschule zurückgeführt werden, wenn die Hilfsschulbedürftig-

keit nicht mehr gegeben ist. Hilfsschulkindern, die ihre Schulpflicht erfüllt und sich günstig entwickelt haben, kann der freiwillige Besuch eines weiteren Schuljahrs an der Volksschule gestattet werden.

- 9.7 Vor der Entscheidung über die Einweisung in eine Sonderschule wie auch vor der Entscheidung, ob ein Kind einen Sonderunterricht zu besuchen hat, sind die Erziehungsberechtigten, bei ehelichen Kindern beide Elternteile zu hören. Falls ein Erziehungsberechtigter auf schriftliche Aufforderung hin keine Erklärung abgibt oder auf eine Vorladung hin nicht erscheint, kann sein Einverständnis mit der beabsichtigten Maßnahme unterstellt werden. Hierauf ist schon bei der Vorladung zur persönlichen Vorsprache oder bei der Aufforderung zur schriftlichen Äußerung besonders hinzuweisen. Die Wünsche der Erziehungsberechtigten sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen, wenn zwischen verschiedenen Sonderschulen und Unterrichtseinrichtungen gewählt werden kann.
- 9.8 Hinsichtlich der Verlängerung der Schulpflicht für blinde und taubstumme Kinder gilt AV 6.8 und 9 entsprechend.

Zu § 10

- 10.1 Die Entscheidung über die Unterbringung in Anstalten, Heimen oder in Familienpflege nach § 10 Abs. 1 kommt dem Schulamt zu. In erster Linie werden hierfür blinde, taubstumme und körperbehinderte Kinder in Betracht kommen. Die blinden, gehörgeschädigten und körperbehinderten Kinder sind den Schulämtern alljährlich zu melden.
- 10.2 Das Schulamt hat darauf hinzuwirken, daß die Eltern ihre Kinder freiwillig in eine zur Verfügung stehende Anstalt anmelden. Es wird hierbei das Jugendamt und den Bezirksfürsorgeverband wegen der Art der Unterbringung und wegen der Aufbringung der Kosten beteiligen. Eine ausdrückliche Anordnung nach § 10 Abs. 1 und 2 ist nur in Ausnahmefällen zu treffen. Die Unterbringung der Kinder und die Aufbringung der Kosten müssen vor der Entscheidung gesichert sein. Das Verfahren ist frühzeitig einzuleiten und beschleunigt durchzuführen.
- 10.3 Wenn die Erziehungsberechtigten der Unterbringung nicht zustimmen, nach Auffassung des Schulamts aber die Unterbringung nach § 10 Abs. 1 dringend notwendig ist, muß beim Vormundschaftsgericht die Ersetzung der Zustimmung gemäß § 1666 BGB umgehend erwirkt werden. Lehnt das Vormundschaftsgericht den Ersatz der Zustimmungserklärung ab, so ist eine Anordnung nach § 10 Abs. 1 nicht möglich.
- 10.4 Das Schulamt verständigt die Beteiligten von der getroffenen Anordnung. Kommen die Erziehungsberechtigten ihrer nach § 10 begründeten Pflicht, das Kind der Unterbringung zuzuführen, nicht nach, so ist die Erfüllung der Schulpflicht nach § 16 im Verwaltungszwang durchzuführen.

III. Berufsschulpflicht

Zu § 11

- 11.1 Der Eintritt in die Berufsschule ist erst nach Beendigung der Volksschulpflicht möglich. Für Jugendliche, die freiwillig noch die Volksschule über die bestehende Volksschulpflicht hinaus besuchen, beginnt die Pflicht zum Besuch der

Berufsschule erst nach dem Ausscheiden aus der Volksschule (AV 6.9).

- 11.2 Die Einschreibung zum Berufsschulbesuch wird in der ortsüblichen Weise bekanntgegeben. Die Erziehungsberechtigten und die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Jugendlichen zur Einschreibung bei der zuständigen Berufsschule anzumelden. Bei einem Wechsel der Berufsschule muß der Jugendliche bei der künftig zu besuchenden Berufsschule innerhalb einer Woche angemeldet werden. Wird die rechtzeitige Anmeldung unterlassen und ergeben sich dadurch Schulversäumnisse, kann gegen die Säumnigen nach dem Gesetz über Ahndung der Schulversäumnisse (SchVAG) vom 3. September 1949 (BayBS II S. 578, BayBSVK S. 388; Vollzugs-Bek. vom 26. September 1949, BayBSVK S. 392) vorgegangen werden.

Zu § 12

- 12.1 Die Berufsschulpflicht dauert für die Schüler aller Berufsschulzweige drei Jahre, soweit nicht das Gesetz eine Befreiung (§ 13) oder eine andere Beendigung (§ 14) vorsieht. Dabei ist unerheblich, wie lange die Volksschule besucht wurde, ob die Jugendlichen in einem Lehr-, einem Anlern- oder im Arbeitsverhältnis stehen, ob sie arbeitslos sind oder eine Berufsausbildung oder ein Arbeitsverhältnis nicht anstreben. Von der Dauer des Anlernverhältnisses, das sich in der Regel höchstens auf zwei Jahre erstreckt, wird die dreijährige Berufsschulpflicht nicht berührt.
- 12.2 Die Pflicht zum Berufsschulbesuch dauert über drei Jahre hinaus bis zum Ende der Lehrzeit, wenn fachliche Berufsschuleinrichtungen vorhanden sind. Schulen mit fachlichen Einrichtungen sind solche, die über die üblichen Hauptberufsgruppen (z. B. Metall, Holz und Bau, Bekleidung, Nahrungsmittel, Hauswirtschaft) hinaus besondere Klassen oder sonstige Einrichtungen für die Unterrichtung der Lehrlinge unterhalten.
- 12.3 Wie weit ein früherer Berufsschulbesuch bei Berufswechsel angerechnet wird, bestimmt die nach dem Berufswechsel zu besuchende Schule; in Städten mit mehreren Berufsschulen und einem hauptamtlichen Berufsschulreferenten trifft dieser die Entscheidung.
- 12.4 Bei der Einschulung von Jugendlichen, die den Beruf wechseln, ist darauf zu achten, daß der Abschluß des Berufsschulunterrichts möglichst mit dem Ende der Lehrzeit zusammenfällt. Es kann solchen Jugendlichen erlaubt werden, daß sie gleich in eine höhere Klasse eintreten. Ebenso soll bei Jugendlichen verfahren werden, deren Lehrzeit infolge anderweitiger Vorbildung voraussichtlich abgekürzt wird.
- 12.5 Der Ort für die Erfüllung der Berufsschulpflicht bestimmt sich nach Art. 16 des Gesetzes über Berufsschulen und Berufsaufbauschulen vom 16. Juli 1960 (GVBl. S. 139).
- 12.6 Ist die Berufsschulpflicht außerhalb Bayerns erfüllt worden, so lebt sie bei einem Umzug nach Bayern wegen des anderen Endes des Schuljahres nicht wieder auf.

Zu § 13

- 13.1 Der Besuch einer Berufsfach- oder Fachschule befreit nur dann vom Berufsschulbesuch, wenn es sich um eine Schule im Sinne des EUG vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19) handelt und diese Schule den Schüler voll beschäftigt, also

Vollunterricht mit mindestens 25 Wochenstunden erteilt. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, entscheidet in Zweifelsfällen die Regierung als Schulaufsichtsbehörde.

- 13.2 Jugendliche, die eine Höhere Schule, eine Mittelschule, eine Handelsschule oder eine andere Schule besuchen, die sie voll beschäftigt, sind für die Dauer dieses Schulbesuchs vom Berufsschulunterricht befreit. Schulen, an denen nur ein gegenüber den staatlichen Lehrplänen gekürzter Unterricht erteilt wird (z. B. Abendschulen), befreien nicht vom Besuch der Berufsschulen.
- 13.3 Jugendliche, die eine der in Nr. 1 und 2 genannten Schulen vor Beendigung der Berufsschulpflicht verlassen, sind von diesen auf die Pflicht zum Berufsschulbesuch hinzuweisen. Die zuletzt besuchte Schule hat der für den Wohnort des Schülers zuständigen Berufsschule, in Städten mit mehreren Berufsschulen der Stadt (Schulreferat) den Austritt mitzuteilen.
- 13.4 Ob die Jugendlichen nach Verlassen der Schule noch berufsschulpflichtig sind, richtet sich nach den Bestimmungen des § 14.
- 13.5 Besuchen Jugendliche Berufsförderungseinrichtungen, die aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden, so haben sie grundsätzlich die Berufsschule der jeweiligen Fachrichtung zu besuchen, die für den Ort der Berufsförderungseinrichtung zuständig ist.
- 13.6 Eine Befreiung von der Berufsschulpflicht kann von der Regierung als Schulaufsichtsbehörde gewährt werden, wenn
- a) die Berufsförderungsmaßnahme aus öffentlichen Mitteln unterstützt wird,
 - b) der Jugendliche wöchentlich mindestens 25 Stunden unterrichtet oder fachlich beschäftigt wird,
 - c) im Lehrplan und in der Studentafel die nicht fachlichen Unterrichtsgebiete mindestens in dem Umfang berücksichtigt werden, der durch die Richtlinien für den Berufsschulunterricht (Bek. vom 17. Juni 1953, BayBSVK S. 1051) vorgeschrieben ist und
 - d) die verwendeten Lehrer die für die Unterrichtsverteilung notwendigen Voraussetzungen aufweisen.
- 13.7 Die Befreiung vom Berufsschulbesuch hat der Leiter der Berufsförderungsmaßnahme unter Vorlage einer Liste der Teilnehmer bei der Regierung als Schulaufsichtsbehörde zu beantragen. Nach Genehmigung hat er die für die Wohnorte der Teilnehmer zuständigen Berufsschulen zu verständigen, ebenso nach Beendigung der Berufsförderungsmaßnahme.
- 13.8 Gemeinnützigen Trägern von Grundlehrgängen für Hauswirtschaft und für Sozialberufe nach Nr. 39.5—8 AVBSchG vom 28. März 1962 (GVBl. S. 49) kann nach Maßgabe des Art. 25 EUG vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19) das Recht verliehen werden, daß durch ihren Besuch der Berufsschulpflicht genügt wird.
- 13.9 Berufsförderungseinrichtungen, durch deren Besuch der Berufsschulbesuch ganz oder teilweise ersetzt wird, bedürfen grundsätzlich der schulaufsichtlichen Genehmigung. Im übrigen bleiben die Bestimmungen des EUG vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19) unberührt.

13.10 Über genügend entschuldigte Schulversäumnisse ist nach Nr. 13 der Vollzugs-Bek. zum Gesetz über Ahndung der Schulversäumnisse vom 26. September 1949 (BayBSVK S. 392) zu entscheiden.

Zu § 14

14.1 Die Berufsschulpflicht endet:

- a) mit dem Ende des Schuljahres, in dem der Jugendliche das 18. Lebensjahr vollendet. Dies gilt nicht für Lehrlinge, die fachliche Berufsschuleinrichtungen besuchen und ihre Lehrzeit vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen, aber noch nicht vollendet haben. Für sie endet die Berufsschulpflicht erst mit dem Ende der Lehrzeit;
- b) mit der Eheschließung oder mit der Mutterschaft; die Entlassung ist auszusprechen, wenn das Eheaufgebot bestellt oder die Mutterschaft bekannt wird;
- c) nach einjährigem erfolgreichem Besuch einer Haushaltungsschule, wenn die Jugendliche in der Hauswirtschaft, auch im Haushalt der eigenen Familie bleibt. Wenn die Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres aus der Hauswirtschaft ausscheidet, lebt die Berufsschulpflicht wieder auf. Im Zeugnis der Haushaltungsschule ist darauf hinzuweisen.

14.2 Die Berufsschulpflicht endet ferner bei vorzeitiger erfolgreicher Ablegung der Gesellenprüfung (Lehrabschlussprüfung). Dies gilt nur für ordentliche, in der Lehrlingsrolle der Handwerkskammern oder der Industrie- und Handelskammern eingetragene Lehrverhältnisse, nicht für Anlernverhältnisse.

Die erfolgreiche Ablegung der Prüfung ist durch das Zeugnis nachzuweisen.

14.3 Die Berufsschulpflicht endet außerdem, wenn die Schulaufsichtsbehörde feststellt, daß die bisherige Ausbildung einen weiteren Besuch der Berufsschule entbehrlich macht.

14.4 Diese Feststellung gilt als getroffen bei Jugendlichen, die mit Erfolg besucht haben:

- a) die 6. Klasse einer Höheren Schule,
- b) die Abschlußklasse einer drei- oder vierklassigen Mittelschule,
- c) die Abschlußklasse einer zwei-, drei- oder vierklassigen Handelsschule.

14.5 In anderen Fällen obliegt die Feststellung den Regierungen.

14.6 Jugendliche, die sich noch in der Berufsausbildung befinden, aber nicht mehr berufsschulpflichtig sind, können bis zum Ende des Schuljahres, in dem sie das 21. Lebensjahr vollenden, den Berufsschulunterricht besuchen, wenn die Schule räumlich in der Lage ist, sie aufzunehmen und sie sich in die Schulordnung einfügen. Bei groben Verstößen können sie von der Schule verwiesen werden.

14.7 Diesen berufsschulberechtigten Schülern kann vom Leiter der Schule erlaubt werden, daß sie nur einen Teil des Unterrichts (z. B. den fachlichen Unterricht) besuchen.

14.8 Die berufsschulberechtigten Schüler sind im übrigen den berufsschulpflichtigen Schülern gleichzustellen. Weder von ihnen noch von

ihren Erziehungsberechtigten oder Arbeitgebern kann ein Schulgeld verlangt werden.

14.9 Personen, die weder berufsschulpflichtig noch berufsschulberechtigt sind, können vom Leiter der Berufsschule aufgenommen werden, wenn keine Beeinträchtigung des Schulbetriebs zu erwarten ist. Inwieweit von diesen Schülern ein Schulgeld zu erheben ist, bestimmt der Schulträger

Zu § 15

15.1 Die Erfüllung der Berufsschulpflicht von Jugendlichen mit geistigen oder körperlichen Mängeln richtet sich nach den bestehenden Einrichtungen, die entweder eigene Berufsschuleinrichtungen nach Art von Berufsfachschulen oder Sonderberufsschulen oder Sonderklassen im Rahmen einer öffentlichen Berufsschule sind. Welche Einrichtungen in Frage kommen, entscheidet die Regierung als Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Bezirksfürsorgeverband. Im übrigen gilt AV 9.1—3, 9.7, 10.1—4 entsprechend.

15.2 Eine Verlängerung der Berufsschulpflicht ist nur für Blinde und Taubstumme zulässig. Sie kann bis zur Dauer von insgesamt drei Jahren, jedoch nicht über das 20. Lebensjahr hinaus ausgesprochen werden. Zuständig hierfür ist die Regierung als Schulaufsichtsbehörde. Im übrigen gilt AV 6.8 und 9 entsprechend.

IV. Schulzwang

Zu § 16

16.1 Der in § 16 vorgesehene Verwaltungszwang zur Erzielung des Schulbesuchs soll auf die Fälle beschränkt werden, in denen alle anderen Mittel der Einwirkung auf den Schulpflichtigen und die Erziehungsberechtigten, insbesondere die Mittel der Schulzucht, das Verwaltungsbußverfahren und das gerichtliche Verfahren nach dem SchVAG vom 3. September 1949 (BayBS II S. 578, BayBSVK S. 388) erschöpft sind. Versprechen die sonstigen Mittel der Einwirkung nach dem bisherigen Verhalten des Schulpflichtigen oder der Erziehungsberechtigten keinen Erfolg, so kann der Verwaltungszwang ausnahmsweise sofort angewendet werden.

16.2 Sind die Voraussetzungen für den Verwaltungszwang gegeben, so ordnet die Schulleitung die zwangsweise Zuführung des säumigen Schulpflichtigen durch ein Organ der Schule oder des Schulträgers (Schuldiener, Schulpedell) an. Anträge der Schulleitungen auf Hilfe der Landpolizei sind an die Landratsämter, auf Mitwirkung der gemeindlichen Polizei an die Gemeindebehörde zu richten.

16.3 Auf die Befugnis des Richters, die Schulpflicht nach § 9 Abs. 3 des Gesetzes über Ahndung der Schulversäumnisse zu verlängern, wird hingewiesen.

V. Schlußbestimmungen

Zu § 18

18.1 Die strafbare Unterlassung der vorgeschriebenen Anmeldung zum Besuch der Volksschule wird auch ohne besonderen Strafantrag verfolgt. Die Schulleitungen haben jedoch, wenn ihnen eine strafbare Unterlassung bekannt wird, diese alsbald der Staatsanwaltschaft anzuzeigen.

Zu § 19

- 19.1 Für die Entscheidungen der Schulaufsichtsbehörden oder der Schulleiter werden mit Ausnahme der in den §§ 6 Abs. 2, 8 Abs. 2 und 13 Abs. 2 geregelten Fällen Kosten nicht erhoben. Die Höhe der Gebühr beträgt nach Teil 2 Tarif Nr. I. 2 Ziffer 1 des Kostenverzeichnisses im Fall des § 6 Abs. 2 5 bis 10 DM und in den Fällen der §§ 8 Abs. 2 und 13 Abs. 2 3 bis 25 DM. Die Kosten, bestehend aus der Gebühr und den entstandenen Auslagen, sind bei der für die Schulaufsichtsbehörden zuständigen Kasse einzuzahlen.
- 19.2 Diese Ausführungsverordnung tritt am 1. Mai 1962 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausführungsverordnung vom 7. September 1957 (GVBl. S. 199, KMBL. S. 577) in der Fassung der Verordnung vom 20. Januar 1958 (GVBl. S. 9, KMBL. S. 13), vom 22. März 1958 (GVBl. S. 53, KMBL. S. 101) und vom 24. Juli 1959 (GVBl. S. 210, KMBL. S. 201) außer Kraft.

München, den 25. April 1962

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I. V. Dr. Staudinger, Staatssekretär

**Gemeinsame Bekanntmachung
der Staatsministerien der Justiz und des
Innern zur Änderung der Gemeinsamen
Bekanntmachung über die Vorbereitung der
Sitzungen der Schöffengerichte, Strafkam-
mern und Schwurgerichte**

Vom 16. März 1962

I.

Die Gemeinsame Bekanntmachung der Staatsministerien der Justiz und des Innern über die Vorbereitung der Sitzungen der Schöffengerichte, Strafkammern und Schwurgerichte vom 30. Mai 1952 (BayBS III S. 153) wird wie folgt geändert:

- 1) In § 1 Abs. 1 werden die Worte „vom 30. November 1956 (BayBS III S. 152)“ ersetzt durch die Worte „vom 13. Juli 1960 (GVBl. S. 132)“;
- 2) die Anmerkung 1 zu § 1 wird gestrichen;
- 3) in § 4 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „oder Belastete“ gestrichen;
- 4) in der Anmerkung d zu § 6 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „Bundesbeamtengesetzes vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 551)“ ersetzt durch die Worte „Bundesbeamtengesetzes i. d. F. vom 1. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1801)“;
- 5) die Anlage der Gemeinsamen Bekanntmachung erhält folgende Fassung:

**Merkblatt
für Schöffen und Geschworene**

1. Ehrenamt

Das Amt eines Schöffen oder Geschworenen ist ein Ehrenamt (§§ 31, 77, 84 des Gerichtsverfassungsgesetzes — GVG —).

Jeder Staatsbürger hat die Pflicht zur Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeit.

2. Unabhängigkeit

Der Schöffe und der Geschworene sind wie der Berufsrichter nur dem Gesetz unterworfen.

Sie sind in ihrem Richteramt an Weisungen nicht gebunden.

3. Unparteilichkeit

Unparteilichkeit ist die oberste Pflicht des Schöffen und des Geschworenen wie des Berufsrichters. Schöffen und Geschworene dürfen sich bei der Ausübung ihres Amtes nicht von Regungen der Zuneigung oder der Abneigung gegenüber dem Angeklagten beeinflussen lassen. Sie haben ihre Stimme ohne Ansehen der Person nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.

Fühlt sich ein Schöffe oder ein Geschworener in seinem Urteil einem Angeklagten gegenüber nicht völlig frei oder liegt sonst ein Grund vor, der Mißtrauen gegen seine Unparteilichkeit rechtfertigen könnte, so hat er das dem Gericht anzuzeigen. Dieses wird darüber entscheiden, ob er in dem Verfahren mitwirken kann.

In seinem äußeren Verhalten muß der Schöffe oder der Geschworene alles vermeiden, was geeignet sein könnte, bei anderen Personen Zweifel an seiner Unparteilichkeit zu erwecken. Insbesondere muß er vor, während und nach der Verhandlung jede private Berührung mit dem Angeklagten, dessen Angehörigen oder dem Verteidiger vermeiden, vor allem jede Erörterung über den zur Verhandlung stehenden Fall unterlassen.

4. Stellung der Schöffen und der Geschworenen
in der Hauptverhandlung

Die Schöffen und die Geschworenen üben das Richteramt während der Hauptverhandlung in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die an der Verhandlung teilnehmenden Berufsrichter aus und tragen dieselbe Verantwortung für das Urteil wie diese. Sie entscheiden die Schuld- und Straffrage gemeinschaftlich mit den Berufsrichtern.

Sie nehmen an allen während der Hauptverhandlung zu erlassenden Entscheidungen des Gerichts teil, auch an solchen, die in keiner Beziehung zu der Urteilsfällung stehen und die auch ohne mündliche Verhandlung erlassen werden können. Der Vorsitzende hat den Schöffen und den Geschworenen auf Verlangen zu gestatten, Fragen an den Angeklagten, die Zeugen und die Sachverständigen zu stellen; jedoch kann er ungeeignete oder nicht zur Sache gehörige Fragen zurückweisen. Die Schöffen und die Geschworenen sind berechtigt und verpflichtet, selbst auf die Aufklärung derjenigen Punkte hinzuwirken, die ihnen wesentlich erscheinen (§§ 30, 77, 82 GVG, § 240 Abs. 2, § 241 Abs. 2 der Strafprozeßordnung — StPO —).

Die Ergänzungsschöffen und die Ergänzungsgeschworenen (vgl. unten Nr. 11) wohnen der Verhandlung bei. An der Beratung und an den zu erlassenden Entscheidungen nehmen sie, solange sie nicht für einen verhinderten Schöffen oder Geschworenen eingetreten sind, nicht teil. Im übrigen haben sie dieselben Rechte und Pflichten wie die an erster Stelle berufenen Schöffen und Geschworenen; insbesondere ist ihnen ebenso wie diesen zu gestatten, Fragen an den Angeklagten, die Zeugen und die Sachverständigen zu stellen.

5. Abstimmung

Zu einer jeden dem Angeklagten nachteiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage, die Bemessung der Strafe, die Anordnung einer Nebenstrafe oder Nebenfolge oder die Anordnung einer Maßregel der Sicherung und Besserung betrifft, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen er-

forderlich. Beim Schöffengericht und bei der kleinen Strafkammer müssen also mindestens zwei, beim erweiterten Schöffengericht mindestens drei, bei der großen Strafkammer mindestens vier und beim Schwurgericht mindestens sechs Mitglieder des Gerichts für die Bejahung der Schuldfrage und für die auszusprechende Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung stimmen.

Zur Schuldfrage gehört auch die Frage nach solchen von den Strafgesetzen vorgesehenen Umständen, welche die Strafbarkeit ausschließen, vermindern oder erhöhen; sie umfaßt nicht die Frage nach den Voraussetzungen des Rückfalls oder der Verjährung.

Zur Straffrage gehört auch die Frage, ob mildernde Umstände vorliegen.

Abgesehen von der Schuld- und Straffrage entscheidet das Gericht mit absoluter Mehrheit der Stimmen.

Bilden sich in einer Strafsache, von der Schuldfrage abgesehen, mehr als zwei Meinungen, von denen keine die erforderliche Mehrheit für sich hat, so werden die dem Angeklagten nachteiligsten Stimmen den zunächst mindernachteiligen so lange hinzugerechnet, bis sich die erforderliche Mehrheit ergibt. Bilden sich in der Straffrage zwei Meinungen, ohne daß eine die erforderliche Mehrheit für sich hat, so gilt die mildere Meinung. Ergibt sich bei dem mit zwei Richtern und zwei Schöffen besetzten Schöffengericht in einer Frage, über die mit einfacher Mehrheit zu entscheiden ist, Stimmengleichheit, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Schöffen und die Geschworenen stimmen nach dem Lebensalter, der jüngere vor dem älteren. Sie stimmen vor den Berufsrichtern. Nur wenn ein Richter zum Berichterstatter ernannt ist, stimmt dieser zuerst (vor den Schöffen oder Geschworenen). Der Vorsitzende stimmt zuletzt.

Kein Schöffe oder Geschworener darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er bei der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben ist. (§ 263 StPO, (§§ 195—197 GVG).

6. Amtsverschwiegenheit

Die Schöffen und die Geschworenen sind verpflichtet, über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu bewahren (§ 198 GVG).

7. Beeidigung

Die Schöffen und die Geschworenen werden bei ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung beeidigt. Die Beeidigung gilt für die Dauer der Wahlperiode (§§ 42, 51, 77, 84 GVG).

Der Vorsitzende richtet an die zu Beeidigenden die Worte:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Schöffen (Geschworenen) getreulich zu erfüllen und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben“.

Die Schöffen und die Geschworenen leisten den Eid, indem jeder einzeln die Worte spricht:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe“.

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben. (§§ 51, 77, 84 GVG.)

8. Unfähigkeit zu dem Amt eines Schöffen oder Geschworenen

Das Amt eines Schöffen oder Geschworenen kann nur von einem Deutschen versehen werden (§§ 31, 77, 84 GVG).

Unfähig zu dem Amt sind (§§ 32, 77, 84 GVG):

- a) Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben¹⁾ oder wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
- b) Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens schwebt, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann²⁾;
- c) Personen, die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind³⁾.

Wer als Schöffe oder Geschworener ausgewählt ist, hat dem Gericht anzuzeigen, wenn einer der vorstehend in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Unfähigkeitsgründe bei ihm vorliegt. Ebenso ist dem Gericht Mitteilung zu machen, sobald etwa nachträglich einer dieser Gründe eintritt.

Die Mitteilung hat bereits in Zweifelsfällen zu erfolgen. In der Mitteilung ist dem Gericht über den Sachverhalt unter Beifügung etwaiger Urkunden (Anklage, Urteil, Gerichtsbeschuß usw.) zu berichten.

9. Ablehnung des Amtes

Die Berufung zu dem Amt eines Schöffen oder Geschworenen dürfen ablehnen (§§ 35, 77, 84 GVG):

- a) Mitglieder des Bundestags, des Bundesrats, eines Landtags oder einer zweiten Kammer;
- b) Personen, die im Geschäftsjahr vor der Wahlperiode die Verpflichtung eines Geschworenen oder an wenigstens zehn Sitzungstagen die Verpflichtung eines Schöffen erfüllt haben;
- c) Ärzte, Krankenpfleger und Hebammen;
- d) Apotheker, die keinen Gehilfen haben;
- e) Frauen, die glaubhaft machen, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
- f) Personen, die das 65. Lebensjahr zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste der Schöffen vollendet haben oder es bis zum Ablauf des Geschäftsjahres vollenden würden.

Ablehnungsgründe werden nur berücksichtigt, wenn sie der Schöffe oder der Geschworene inner-

¹⁾ a) Personen, die rechtskräftig zu Zuchthaus verurteilt sind, ohne zeitliche Beschränkung;

b) Personen, gegen die rechtskräftig die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter ausgesprochen ist, für die im Urteil festgesetzte Zeit.

²⁾ 1. Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte können zur Folge haben (§ 32 des Strafgesetzbuchs — StGB —)

a) alle strafbaren Handlungen, die mit Zuchthaus bedroht sind;

b) die mit Gefängnis bedrohten strafbaren Handlungen, bei denen das Gesetz die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte ausdrücklich zuläßt, z. B. bei Diebstahl, Unterschlagung, Erpressung, Betrug, Hehlerei.

2. Die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter ist zulässig:

a) in den Fällen, in denen auf Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt erkannt werden könnte (§ 35 StGB);

b) in einer Reihe von Fällen, in denen das Gesetz dies ausdrücklich vorsieht.

³⁾ Z. B. Personen, die entmündigt sind oder unter vorläufiger Vormundschaft stehen; Gemeinschuldner im Konkurs, einschließlich der persönlich haftenden Gesellschafter einer in Konkurs befindlichen offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft; Personen, an die ein allgemeines Veräußerungsverbot nach § 106 der Konkursordnung oder § 59 der Vergleichsordnung erlassen ist; persönlich haftende Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auch dann, wenn das allgemeine Veräußerungsverbot an die offene Handelsgesellschaft oder die Kommanditgesellschaft erlassen ist.

halb einer Woche, nachdem er von seiner Einberufung in Kenntnis gesetzt worden ist, dem Gericht gegenüber geltend macht; sind sie später entstanden oder bekanntgeworden, so ist die Frist von einer Woche erst von diesem Zeitpunkt an zu berechnen (§§ 53, 77, 84 GVG).

10. Auslosung

Die Reihenfolge, in der die Schöffen an den Sitzungen des Schöffengerichts oder der Strafkammer und die Geschworenen an den Tagungen des Schwurgerichts, für welche sie gewählt sind, teilzunehmen haben, wird für jedes Geschäftsjahr im voraus durch Auslosung bestimmt (§§ 45, 77, 86 GVG).

Eine Änderung in der bestimmten Reihenfolge kann auf übereinstimmenden Antrag der beteiligten Schöffen oder Geschworenen bewilligt werden, solange die in den betreffenden Sitzungen oder Tagungen zu verhandelnden Sachen noch nicht bestimmt sind (§§ 47, 77, 84 GVG).

Wird bei dem Schöffengericht, der Strafkammer oder dem Schwurgericht die Anberaumung einer außerordentlichen Sitzung erforderlich, so werden die dazu einzuberufenden Schöffen oder Geschworenen vor dem Sitzungstage besonders ausgelost (§§ 48, 77, 84 GVG).

Nach dem Willen des Gesetzgebers soll jeder Schöffe mindestens zu zwölf ordentlichen Sitzungstagen und ein Geschworener nach Möglichkeit nur zu einer Tagung des Schwurgerichts im Jahr herangezogen werden (§§ 43, 77, 85 GVG).

11. Heranziehung der Hilfsschöffen und Hilfsgeschworenen

Wird zu den einzelnen Sitzungen die Zuziehung anderer als der zunächst berufenen Schöffen oder Geschworenen erforderlich, so erfolgt sie aus der Zahl der Hilfsschöffen oder Hilfsgeschworenen (§§ 49, 77, 84, 91 GVG).

Das gleiche gilt, wenn bei Verhandlungen von längerer Dauer die Zuziehung von Ergänzungsschöffen oder Ergänzungsgeschworenen, die bei Verhinderung der an erster Stelle berufenen Schöffen oder Geschworenen einzutreten haben, angeordnet wird (§ 192 Abs. 2, 3 GVG).

12. Entbindung von der Dienstleistung

Der Richter kann einen Schöffen oder einen Geschworenen auf dessen Antrag wegen eingetretener Hinderungsgründe von der Dienstleistung an bestimmten Sitzungstagen entbinden; die Entbindung kann davon abhängig gemacht werden, daß ein anderer für das Dienstjahr gewählter Schöffe oder Geschworener für ihn eintritt (§§ 54, 77, 84 GVG).

13. Versäumung einer Sitzung, Zuspätkommen

Schöffen oder Geschworene, die sich ohne genügende Entschuldigung zu der Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig einfinden oder sich ihren Obliegenheiten in anderer Weise entziehen, sind zu einer Ordnungsstrafe in Geld — die bis zu 1000 DM betragen kann — sowie in die verursachten Kosten zu verurteilen. Bei nachträglicher genügender Entschuldigung kann die Verurteilung ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Gegen die

Entscheidung kann der verurteilte Schöffe oder Geschworene schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Beschwerde erheben (§§ 56, 77, 84 GVG).

14. Fortsetzung der Amtstätigkeit

Erstreckt sich die Dauer einer Sitzung über die Zeit hinaus, für die ein Schöffe oder ein Geschworener zunächst einberufen ist, so hat er bis zur Beendigung der Sitzung seine Amtstätigkeit fortzusetzen. Ebenso bleiben die Geschworenen, die zu einer Tagung des Schwurgerichts einberufen sind, bis zum Schluß der Tagung zur Mitwirkung auch dann verpflichtet, wenn sich die Tagung über den Schluß des Geschäftsjahres hinaus erstreckt (§§ 50, 77, 89 GVG).

15. Entschädigung

Die Schöffen und die Geschworenen erhalten eine Entschädigung für Zeitversäumnis (Verdienstausfall), für notwendige Fahrtkosten und Fußwegstrecken und für den mit der Dienstleistung verbundenen Aufwand nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten vom 26. Juli 1957 — BGBl. I S. 900 — (§§ 55, 77, 84 GVG).

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht binnen eines Jahres nach Beendigung der Dienstleistung bei dem Gericht, bei dem der Schöffe oder der Geschworene mitgewirkt hat, geltend gemacht wird.

Auf Antrag wird die Entschädigung durch Beschluß dieses Gerichts festgesetzt. Gegen den Beschluß ist Beschwerde zulässig, wenn der festgesetzte Betrag um mehr als fünfzig Deutsche Mark hinter dem beanspruchten Betrag zurückbleibt. Die Beschwerde kann zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, gegeben oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Rechtsanwalts bei diesem Gericht eingereicht werden.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1962 in Kraft.

Dr. A. Haas,
Bayerischer Staatsminister der Justiz
Goppel,
Bayerischer Staatsminister des Innern

Druckfehlerberichtigung

In der Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über den Erlaß des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz vom 28. März 1962 (GVBl. S. 44) sind im Einleitungssatz hinter den Worten „Bayerische Staatsministerium der Finanzen“ die Worte „im Benehmen mit den übrigen Bayerischen Staatsministerien“ einzufügen. In Tarif-Nr. 9 Buchstabe d) (vgl. § 1 Nr. 1 a. a. O.) muß es statt „2—100“ richtig heißen „5—200“, in Tarif-Nr. 9 Buchst. e) Doppelbuchst. bb) (vgl. § 1 Nr. 1 a. a. O.) muß es statt „5—200“ richtig heißen „2—100“.

München, den 19. April 1962

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
I. A. Dr. Freudling, Ministerialdirigent

